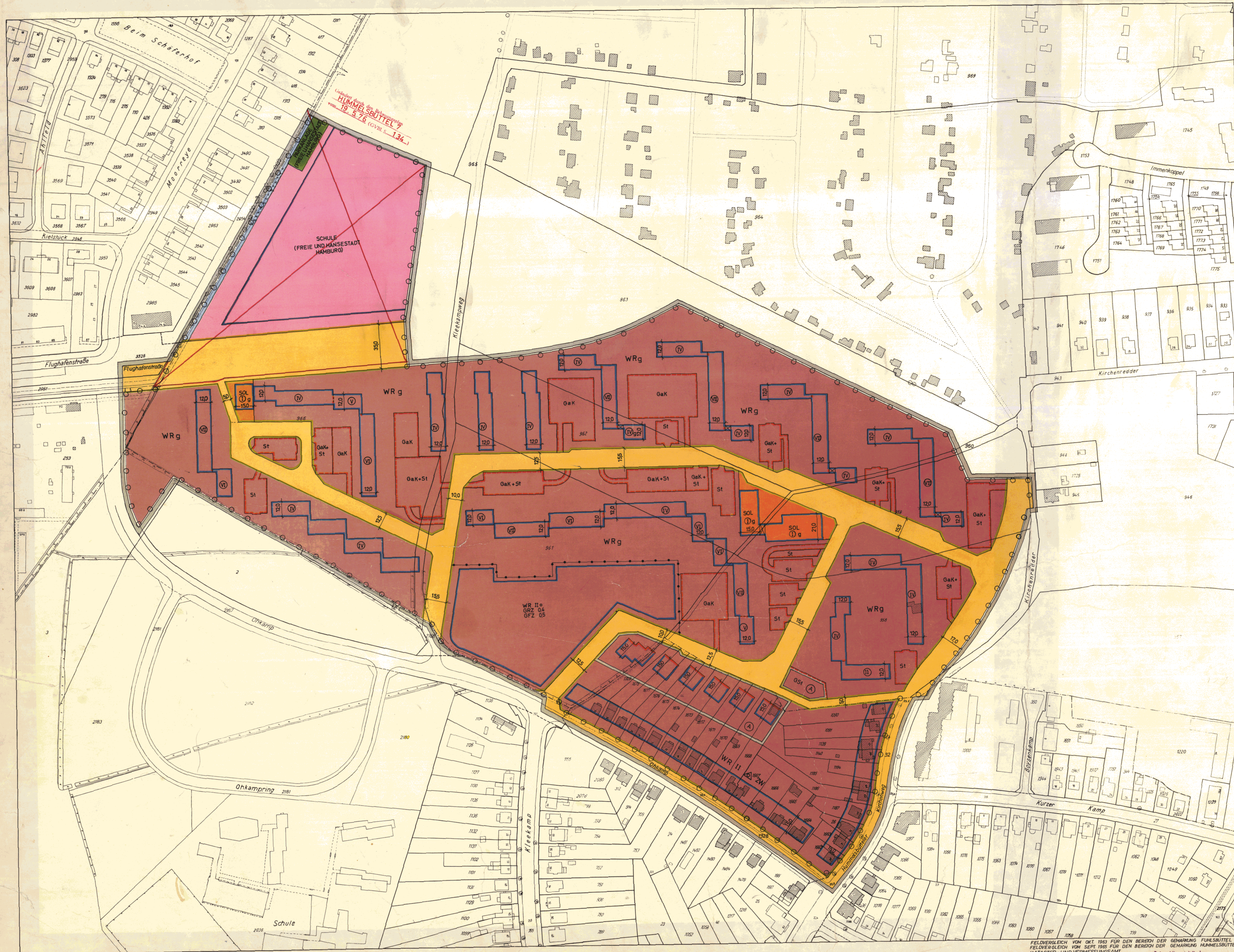
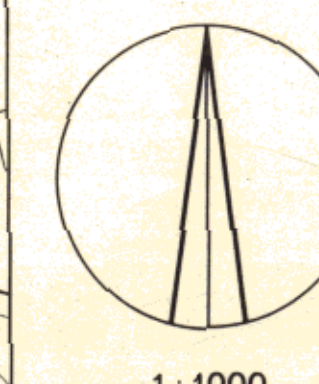




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 DES BEBAUUNGSPLANES
 BAULINIE
 BAUGRENZE
 STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
 NUTZUNG
 SONSTIGE ABGRENZUNG
 DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN
 REINE WOHNGEBIETE
 SONDERGEBIETE
 LADENGEBIETE
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
 ZWINGEND
 GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER
 ZULÄSSIG
 GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS
 2 WOHNUNGEN
 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
 FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
 GSt BESTIMMT SIND
 ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
 GRÜNFLÄCHEN
 BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
 KENNZEICHNUNGEN
 VORGESEHENES BODENORDNUNGSgebiet
 VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
 VORHANDENE BAUTEN
- z.B. II
 z.B. III
 z.B. GRZ 04
 z.B. GFZ 05
 z.B. A
 z.B. 25
 z.B. 25
- z.B. II
 z.B. III
 z.B. GRZ 04
 z.B. GFZ 05
 z.B. A
 z.B. 25
 z.B. 25

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan
vom 31. März 1969

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Im Ladengebiet sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
 2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbauten Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
 BEBAUUNGSPLAN
 HUMMELSBÜTTEL 8 / FUHLSBÜTTEL 12
 BEZIRKE WANDSBEK, HAMBURG-NORD
 ORTSTEILE 520/31

FELDVERGLEICH VOM OKT. 1963 FÜR DEN BEZIRK DER GEMARKUNG FUHLSBÜTTEL
 FELDVERGLEICH VOM SEPT. 1965 FÜR DEN BEZIRK DER GEMARKUNG HUMMELSBÜTTEL
 KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT

Archiv Nr. 23351 A
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landvermessungsamt
 Hamburg 36, Schulstraße 1
 Post 34 10 04

HUMMELSBÜTTEL 8 - FUHLSBÜTTEL 12

Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

5. Die auf den Flurstücken 696, 9, 330 und 183 sowie 1739, 310, 408 und 71 der Gemarkung Fuhlsbüttel festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnisse, für den Anschluß der auf den Flurstücken 9, 330, 183 und 145 sowie 310, 408, 71 und 291 der Gemarkung Fuhlsbüttel ausgewiesenen Stellflächen an den Erdkampsweg Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 1969.

Der Senat

Zwanzigste Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 31. März 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 31. März 1969.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 8 / Fuhlsbüttel 12

Vom 31. März 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hummelsbüttel 8/Fuhlsbüttel 12 für den Geltungsbereich Ohkamp — Südgrenze der Gemarkung Hummelsbüttel — über das Flurstück 3 der Gemarkung Fuhlsbüttel zum Ohkamp — Flughafenstraße — Westgrenze der Gemarkung Hummelsbüttel — Nordgrenze des Flurstückes 966, über die Flurstücke 966, 965 (Kleekampweg), 962, 963, 960 und 959 der Gemarkung Hummelsbüttel zum Kirchenredder — über die Flurstücke 959 und 958 der Gemarkung Hummelsbüttel zum Kirchenredder — Hummelsbütteler Kirchenweg (Bezirke Wandsbek und Hamburg-Nord, Ortsteile 520 und 431) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen

Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 31. März 1969.

Der Senat